

**Ordnungsbehördliche Verordnung
über das Offenhalten von Verkaufsstellen
in der Stadt Dormagen
an Sonn- oder Feiertagen im Jahr 2017
vom 09.05.2017**

Aufgrund des § 6 Abs. 1 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz – LÖG NRW) vom 16. November 2006 (GV. NRW. S. 516), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. April 2013 (GV. NRW. S. 208), wird gemäß Beschluss des Rates der Stadt Dormagen vom 09.05.2017 für das Stadtgebiet Dormagen verordnet:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Verordnung gilt für den Stadtteil Dormagen-Nievenheim auf folgenden Straßen:

- a) Salvatorstraße,
- b) St. Andre-Straße.

§ 2 Öffnungszeiten

Die Verkaufsstellen des in § 1 genannten Gebietes dürfen wie folgt geöffnet sein:

11.06.2017, 12.00 – 17.00 Uhr

§ 3 Ordnungswidrigkeiten

1. Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig Verkaufsstellen außerhalb der im Rahmen des § 2 zugelassenen Geschäftszeiten öffnet.
2. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 13 Abs. 2 des Ladenöffnungsgesetzes mit einer Geldbuße bis zu 5.000 € geahndet werden.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt eine Woche nach dem Tage ihrer Verkündung in Kraft. Sie tritt am 13.06.2017 außer Kraft.

Dormagen, den ____ . 05.2017

Stadt Dormagen
Der Bürgermeister
als örtliche Ordnungsbehörde

Lierenfeld
Bürgermeister